

Bundesbeschluss

zu den Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2007
vom 16. Januar 2008² enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschluss [...] /2008 des mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Beschluss zuzustimmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2008 1041

Änderungen der Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft
über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. BB
